

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

Präambel

Dr. med. dent. Klaus Op de Hipt und seine Ehefrau Brigitte Op de Hipt, geborene Prella, errichten die Stiftung mit dem Ziel die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen im Raum Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zu verbessern und einen Beitrag zur Linderung der Not auf der Kinderkrebstation der Universitätsklinik Bonn und der Kinderklinik Sankt Augustin und deren Nachfolgern zu leisten. Das Ehepaar lebt im Siebengebirge und fühlt sich dem Raum Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis verbunden. Beide haben eine unbeschwertere Kindheit und Jugend in einem schönen Elternhaus erleben dürfen und hatten sehr gute Bildungschancen, die mit Fließ und Ausdauer genutzt wurden. Diese Chancen möchten sie benachteiligten Kindern und Jugendlichen ebenfalls eröffnen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

"Op de Hipt-Kinderstiftung".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Königswinter.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Op de Hipt-Kinderstiftung mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 4 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO)
- Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)

durch eine andere Körperschaft. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Konkret fördert die Stiftung Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien im Raum Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis durch Schüler- und Studienstipendien, bevorzugt zur Heranführung von begabten Kindern aus bildungsfernen Schichten an einen Berufsabschluss, ferner die Unterstützung der Kinderkrebstationen der Universitätsklinik Bonn und der Kinderklinik Sankt Augustin und deren Nachfolgern.

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Gewährung von Stipendien an Kinder und Jugendliche zur Erreichung eines Berufsabschlusses,
- Förderung von Vorhaben von gemeinnützigen Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Verbesserung der Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen zur Erreichung eines Berufsabschlusses,
- Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung des Kinderkrebses und zur Linderung der Not auf den Kinderkrebsstationen

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,00 Euro und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Betrag wird auf ein Bankkonto der Stiftung eingezahlt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst vorsichtig und ertragsbringend anzulegen. Das Vermögen darf maximal zu 20 v.H. in dividendenstarke Aktien und Aktien-Investmentfonds angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
der Vorstand
das Kuratorium.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Der erste Vorstand besteht aus

- Dr. Klaus Op de Hipt

als Vorsitzender,

- Brigitte Op de Hipt

als stellvertretende Vorsitzende

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Stifter werden auf Lebenszeit zum Vorstand berufen. Die Stifter können

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

ihre Vorstandstätigkeit jederzeit niederlegen. Die Stifter scheidern aus dem Amt als Vorstand aus, wenn sie handlungsunfähig im Sinne von § 1896 BGB sind.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Außerdem scheidern die Vorstände aus dem Amt aus, wenn sie handlungsunfähig im Sinne von § 1896 BGB sind.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium bestellt. Ein verbleibendes Vorstandsmitglied kann einen Vorschlag unterbreiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Kuratorium gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Stifter können nicht als Vorstand abberufen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied handelt alleine.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

(2) Das erste Kuratorium besteht aus folgenden drei Personen:

- Dr. Hildegard Ant-Baumgartner
- Birger Block
- Michael Schülke

(3) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14,

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

§ 12 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe liegen.

(4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.

(5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 sind die Stifter zu deren Lebenszeit anzuhören. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu

a) ½ an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München

b) ½ an Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn e.V.,
Joachimstraße 20, 53113 Bonn.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Sollte eine vorstehende Einrichtung nicht als steuerbegünstigt anerkannt sein, so geht das Vermögen stattdessen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Satzung der Op de Hipt-Kinderstiftung

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Stieldorf, den

Unterschriften: Dr. Klaus Op de Hipt und Brigitte Op de Hipt